

IV 512.V-I**Hinweise für die Vertragsgestaltung: Technische Ausrüstung****1. Hinweise zum Vertragsmuster und zur Honorarermittlung****1.1 Vorbemerkungen**

Der vom Auftraggeber vorzubereitende Vertrag ist nach dem Vertragsmuster [IV 500.V-I F](#) aufzustellen. Außerdem stehen zur Verfügung:

- zur Honorarermittlung: Formblatt [IV 501.V-I F](#),
- bei Verträgen mit Bieter-/Arbeitsgemeinschaften: [IV 307 F](#),
- zur Vereinbarung einer Baukostenobergrenze: [IV 406 F](#),
- zur Niederschrift der Verpflichtungserklärung: Formblatt [IV 317 F](#),
- zur Vereinbarung von besonderen Vertragsbedingungen:
Mindestentlohnung und Tariftreue ([IV 402 F](#)), Frauenförderung ([IV 403 F](#)).

Die Honorarermittlung für die Fachplanung von Technischer Ausrüstung ist nach § 53 (ggf. § 42, § 46) HOAI verbindlich geregelt. Das Honorar und die Berechnungsfaktoren sind in § 7 des Vertrages (Formblatt [IV 500.V-I F](#)) i.V.m. der Honorarermittlung (Formblatt [IV 501.V-I F](#)) schriftlich zu vereinbaren. Vergleiche § 7 HOAI.

1.2 Baukostenobergrenze

Siehe [IV 406](#) „Hinweise zur Vereinbarung einer Baukostenobergrenze als Beschaffenheit“ und Formblatt [IV 406 F](#).

1.3 Bestandteile des Vertrages:

Für die Beschreibung der Leistung stehen keine Mustertexte zur Verfügung. Die Leistungsbeschreibung/Aufgabenstellung ist frei zu formulieren.

1.4 Anrechenbare Kosten

Leistungen bei der Technischen Ausrüstung sind nach Teil 4, Abschnitt 2 HOAI zu vergüten, wenn sie einer der dort genannten 8 Anlagengruppen zuzuordnen sind.

Bei getrennter Honorarberechnung für jedes Objekt nach § 11 Abs. 1 HOAI, werden gemäß § 54 Abs. 1 HOAI die anrechenbaren Kosten aller Anlagen einer Anlagengruppe aufaddiert. Bei nutzungsspezifischen Anlagen gilt dies nur für funktional gleichartige Anlagen.

Die Honorare für die Ausstattung von Verkehrsanlagen (z. B. Lichtsignalanlagen, Verkehrsbeeinflussungsanlagen, Straßenbeleuchtung) sind nicht in Teil 4, Abschnitt 2 HOAI erfasst. Diese Leistungen sind, soweit sie mit der Objektplanung für Verkehrsanlagen erbracht werden, nach Teil 3, Abschnitt 4 HOAI zu vergüten. Entsprechendes gilt für Anlagen der Maschinenteknik in Ingenieurbauwerken (z.B. Grob- oder Feinrechen, Kammerfilterpressen). Soweit diese Leistungen gesondert erbracht werden, kann ein Honorar frei vereinbart werden.

1.5 Honorarzone

Es ist zu prüfen, ob eine Vergütung im Rahmen der Objektplanung nach Teil 3 (Abschnitt 3 für Ingenieurbauwerke oder Abschnitt 4 für Verkehrsanlagen) infrage kommt.

Für die Anlagengruppen nach § 53 Abs. 2 erfolgt die Zuordnung zu einer Honorarzone nach § 56 Abs. 2. Als Regel steht für gängige Objekte die Objektliste in der Anlage 15.2 zur HOAI zur Verfügung. In Zweifelsfällen und für nicht in der Anlage 15.2 zur HOAI enthaltene Objekte ist eine Bewertung nach § 56 Abs. 2 HOAI vorzunehmen.

1.6 Ingenieurbauwerke mit erheblichen Längenabmessungen

Bei Ingenieurbauwerken mit erheblichen Längenabmessungen und weitgehend gleichbleibenden Planungsparametern (z.B. Tunnelbauwerken), bei denen kein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Honorar, das nach den vollen anrechenbaren Kosten ermittelt wird, und den Leistungen des Auftragnehmers besteht, ist § 7 Abs. 3 HOAI anzuwenden, d. h. die Mindestsätze der HOAI dürfen durch schriftliche Vereinbarung unterschritten werden. Bei Tunnelbauwerken mit zwei oder mehr Röhren ist darüber hinaus zu prüfen, ob § 11 HOAI anzuwenden ist.

1.7 Leistungen im Bestand

Im Falle von Umbauten (mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand) und von Modernisierungen kann nach § 56 Abs. 5 i.V.m. § 6 Abs. 2 HOAI ein Zuschlag zum Honorar schriftlich vereinbart werden. Der Ersatz einer Technischen Ausrüstung durch eine neue gilt nicht als Umbau oder

Modernisierung im Sinne von § 2 Abs. 5 bzw. 6 HOAI. Soll kein Zuschlag vereinbart werden, ist dies gemäß § 6 Abs. 2 HOAI schriftlich auszuschließen.

1.8 Bewertung von Leistungen und Teilleistungen

Wenn nicht sämtliche in einer Leistungsphase erfassten Leistungen oder nur Teile von Leistungen übertragen werden, steht dem Auftragnehmer nicht der volle Vomhundertsatz des Honorars dieser Leistungsphase, sondern nur ein entsprechend geringeres Honorar zu (s. nachfolgende Aufstellung). Diese Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. Deswegen ist es erforderlich, entweder alle übertragenen Grundleistungen eindeutig im Vertrag aufzuführen (z.B. per Auflistung in der Leistungsbeschreibung oder per Verweis auf die HOAI) oder die betreffenden Grundleistungen (z.B. in § 4 des Vertrages) als entfallen aufzuführen.

Leistungen nach § 55 HOAI		Bewertung
Stufe	Phase	v.H
LS 1	Lph 1: Grundlagenermittlung	2
LS 1	Lph 2: Vorplanung	9
LS 2	Lph 3: Entwurfsplanung	17
LS 2	Lph 4: Genehmigungsplanung	2
LS 2	Lph 5: Ausführungsplanung	22
LS 3	Lph 6: Vorbereitung der Vergabe	7
LS 3	Lph 7: Mitwirkung bei der Vergabe	5
LS 4	Lph 8: Objektüberwachung und Dokumentation	35
LS 5	Lph 9: Objektbetreuung	1